

RS Lvwg 2021/8/10 LVwG-AV-1040/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2021

Norm

WRG 1959 §38 Abs1

WRG 1959 §138 Abs2

Rechtssatz

Im Alternativauftragsverfahren nach § 138 Abs 2 WRG ist lediglich eine „Grobprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung durchzuführen. In welchem Ausmaß eine nachträgliche Bewilligung [hier: bestehende Fischerhütte] erteilt werden kann, hat in dem aufgrund des Antrages des Bewilligungswerbers durchzuführenden Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; eigenmächtige Neuerung; Alternativauftrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1040.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at